

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 15. Januar 1910, Nr. 1

Autor(en): **Honegger, Hans**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **55 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

4. Jahrgang.

No. 1.

15. Januar 1910.

Inhalt: Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1910. — Aus der Sektion Zürich des Z. K. L.-V. — In welchem Alter sollen unsere Kinder in die Schule eintreten? — Plauderei. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1910.

Gemäss dem durch Gesetz vom 23. April 1893 abgeänderten Art. 64, Abs. 3 der Kantonsverfassung und der §§ 6, 11 und 57 des Wahlgesetzes unterliegen die *Primarlehrer* des Kantons in diesem Jahre der *Bestätigungswahl*, die spätestens im Monat Mai vorzunehmen ist.

Diese Wahlen haben nach der angeführten Verfassungsbestimmung *durch die Urne* zu geschehen, und es ist die Beteiligung an denselben nach Massgabe des durch Gesetz vom 29. Juni 1890 abgeänderten § 4 des Wahlgesetzes für die Stimmberechtigten *obligatorisch*.

Der Kantonalvorstand drückte in begründeter *Eingabe* an die zuständige Direktion des Innern den Wunsch aus, es möchten die Bestätigungswahlen möglichst früh und in allen Gemeinden des Kantons am gleichen Sonntag vorgenommen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern hat nun der Regierungsrat unterm 6. Januar 1910 beschlossen, es seien die Bestätigungswahlen der Primarlehrer in den Gemeinden *einheitlich am 6. Februar 1910* vorzunehmen.

Gemäss § 5 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 16. Februar 1907 sind im Vereinsorgan unmittelbar vor dem Wahltage diejenigen Kollegen, die an ihrer Stelle nach dem vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Wahlgesetz gewählt waren, darauf aufmerksam zu machen, dass sie das Formular für die Rechtsverwahrung zuhanden der Wahlbehörde der betreffenden Schulgemeinde beim Präsidenten des Z. K. L.-V. beziehen können.

Da der Sinn der Verwahrung von manchem Kollegen nicht mehr verstanden werden möchte, sei noch folgendes beigefügt. Vor 1893 galt bei den Lehrerwahlen das absolute Mehr der *Stimmberechtigten*, nachher, infolge der Bülacher Initiative, nur noch das absolute Mehr der *Stimmenden*. Würde nun ein Lehrer, der seinerzeit nach dem alten Modus gewählt worden ist, unter dem neuen Gesetz weggewählt, so kann er nach einem Rechtsgutachten von Bundesrat Dr. Forrer *Entschädigung* beanspruchen, *sofern er bei jeder nach dem neuen Modus über ihn ergangenen Bestätigungswahl die Rechtsverwahrung eingereicht hat*.

Diese gedruckte Rechtsverwahrung ist vom 29. Januar an beim Präsidenten des Z. K. L.-V., Sekundarlehrer *Hardmeier* in Uster, zu beziehen.

Aus der Sektion Zürich des Z. K. L.-V.

Der Vorstand der Sektion Zürich trat am 19. Nov. 1909 am Wohnort des neuen Quästors W. Zuppinger-Altstetten zusammen, um den Rapport über die durchgeführte *Mitgliederpropaganda* entgegenzunehmen. Die Vergleichung der Liste vom Jahre 1908 mit dem kantonalen Lehrerverzeichnis hatte die Tatsache konstatieren lassen, dass eine grosse Anzahl der stadtzürcherischen Lehrkräfte dem kantonalen Verbands nicht angehörten. Der Vorstand suchte in diesen Kreisen durch ein Zirkular neue

Mitglieder zu gewinnen, und kann nun mit Genugtuung davon Notiz nehmen, dass der Aufruf auf fruchtbaren Boden fiel, und hauptsächlich die Lehrerinnen sich daran erinnerten, dass sie in erster Linie dem kantonalen Lehrerstande angehören.

Wir wollen unserer Freude über diesen Erfolg dadurch Ausdruck geben, dass wir eine vergleichende Zusammenstellung der Mitgliederzahlen unserer Sektion veröffentlichen. Dabei hegen wir die angenehme Hoffnung, dass sich auch der kleine Rest im Jahre 1910 noch entschliessen kann, dem kantonalen Verbands beizutreten.

Es wurden

	versandt	eingelöst	nicht eingelöst	davon Lehrerinnen
Stadtkreis I	60	54	6	2
» II	47	45	2	1
» III	273	259	14	1
» IV	75	69	6	3
» V	105	97	8	1
Landschaft und höhere Lehranstalten	141	128	13	2
Vereinzelte				
Total:	701	652	49	10

Eine Vergleichung der Mitgliederzahl mit derjenigen vom Jahre 1908 (538) ergibt somit eine Vermehrung von 114 Mitgliedern, die sich in der Hauptsache aus dem Lehrerinnenstande rekrutiert. Durch diesen Zuwachs erhält die Sektion Zürich das Recht zur Wahl eines siebenten Delegierten. Wir finden uns einig mit unseren proporzfreundlichen Kollegen, wenn wir jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass die Lehrerinnen auf diesen Sitz in der Delegiertenversammlung Anspruch erheben können (120 Lehrerinnen). Wir erwarten deshalb, dass die massgebenden Kreise der Kolleginnen sich auf eine Nomination einigen, damit die später zu treffende Wahl nicht auf Ablehnungen stösst.

Die durchgeführte Propaganda brachte dem Sektionsvorstande von verschiedenen Seiten einige Unannehmlichkeiten durch Zuschriften und mündliche Bemerkungen. Wir können hier nicht auf alle Anschuldigungen antworten; einige seien aber doch erwähnt. So erweckte unser Zirkular an die Nichtmitglieder an einigen Orten Missmut durch den Ton seiner Abfassung. Es ist ja schwer, Kollegen an eine, nach unsern Ansichten selbstverständliche Pflicht zu mahnen, ohne an diesem oder jenem Orte anzustossen. In guten Treuen und durch eigene Erfahrungen von der Notwendigkeit unserer kantonalen Organisation überzeugt, wurde der Text des Zirkulars niedergeschrieben. Der Kantonalvorstand, der von dessen Inhalt Kenntnis nahm, billigte denselben und das ganze Vorgehen des Sektionsquästors Zuppinger (Protokoll vom 23. September 1909). Wir hoffen deshalb zuversichtlich, dass sich die entstandenen Aufregungen an allen Orten legen werden.

Einige Mitglieder, darunter auch die im Frühjahr 1909 in den Bezirk Zugezogenen, erhielten die Zuschrift ebenfalls. Wir begreifen, dass diese sich darüber aufregten, weil sie es als eine Ehrensache betrachten, dem kantonalen Verbands anzugehören und nie Veranlassung gehabt



haben, den Austritt zu nehmen.» Wir freuen uns dieser Anhänglichkeit und bitten sie, unsere Entschuldigung anzunehmen, dass bei der gründlichen Revision des Mitgliederverzeichnis mit seinen 700 Namen einige Versehen mit unterlaufen sind. Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber auch die Quästoren der übrigen Sektionen ersuchen, uns von den in den Bezirk Zürich weggezogenen Mitgliedern des Z. K. L.-V. Mitteilung zu machen.

Eine grössere Anzahl neuer und älterer Mitglieder erwarten, dass der kantonale Verein mehr leiste und dass sie den «Päd. Beobachter» gratis erhalten. Im ersten Wunsch liegt ein versteckter Vorwurf gegen den Kantonalvorstand, der sich aber leicht mit Zahlen rechtfertigen kann. Im Jahre 1908 wurden 141 und in den Monaten Januar bis Oktober 1909 122 Traktanden behandelt. Ist das etwa nicht genug? Übrigens ist der Kantonalvorstand jederzeit für Anregungen dankbar. Über die Gratislieferung des «Pädag. Beobachters» kann der Sektionsvorstand von sich aus nichts entscheiden. Er weist vorläufig auf die «Vorlage der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1906 über die Gründung eines kantonalen Schulblattes» hin, in der es in Punkt 4 heisst: «Nichtabonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» erhalten die Beilage gegen eine jährliche Abonnementsgebühr von 1 Fr.» Die Urabstimmung über diese Vorlage, mit einer Beteiligung von nicht ganz 50 % der Stimmberechtigten, ergab eine grosse Minderheit, die sich nun der Mehrheit der Stimmenden nach alten demokratischen Prinzipien zu fügen hat. Das ist bis jetzt geschehen, und wir hoffen, dass auch die Reklamationen von dieser Seite sich beruhigen werden. Der Sektionsvorstand wird immerhin darüber noch die Interpretation des Kantonalvorstandes einholen.

Die Arbeit des Sektionsquästors wurde durch die Mitwirkung von Vertrauensmännern in den einzelnen städtischen Schulhäusern und auf der Landschaft erleichtert. Diese Art des Bezuges liess für die Mitglieder eine Ersparnis von mehr als 80 Fr. an Portiauslagen erzielen und hatte noch den gewaltigen Vorteil, dass die Bezüger als Werber für den kantonalen Verein sich betätigen konnten. Der Erfolg hat unsere diesbezügliche Ansicht glänzend bestätigt. Wir können deshalb auch durch das Mittel des «Pädag. Beobachters» sämtlichen Vertrauensmännern den besten Dank für ihre Tätigkeit aussprechen.

Für den Vorstand der Sektion Zürich
des Z. K. L.-V.

Der Präsident: *Hans Honegger.*

In welchem Alter sollen unsere Kinder in die Schule eintreten?

Es ist einleuchtend, dass in allen Ländern, wo der Schulzwang besteht, ein eigenes Gesetz den Beginn der Schulpflicht für ein bestimmtes Alter der Kinder festsetzen muss. Welches aber der glücklichste Zeitpunkt für den Eintritt in die Schule sei, das heisst im wievielten Altersjahre die grosse Mehrzahl der Kinder für den planmässigen Unterricht genügend geistig und körperlich entwickelt seien, darüber ist von Ärzten und Schulmännern schon vielfach diskutiert worden, und die Frage wird immer wieder akut, wenn irgend ein Schulgesetz in Revision gezogen wird. Im grossen Ganzen stimmen alle Staaten darin überein, dass die Schulpflicht nicht vor dem 6. Lebensjahre anzusetzen ist, und es macht hievon nur Griechenland eine Ausnahme indem es mit dem 5. Jahre die Schulpflicht beginnen lässt. Es bestehen also wesentliche Differenzen nur darin, ob

der geeignete Zeitpunkt näher am sechsten oder am siebenten Altersjahre liege. Der § 10 des zürcherischen Schulgesetzes vom 11. Juni 1899 bestimmt hierüber: «Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten» (laut § 13 «mit Anfang Mai.») «Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.»

Hieraus ergibt sich, dass Kinder, die am 30. April geboren sind, bei ihrem Eintritt in die Schule ein Alter haben von 6 Jahren und 1 Tage, während die am 1. Mai des Vorjahres geborenen gleichzeitig schulpflichtig werden, aber volle 7 Jahre alt geworden sind. Es ist wohl ohne weiteres einleuchtend, dass diese beiden extremen Gruppen nicht in gleichem Masse entwickelt sind. Tatsächlich hat es unter den eintretenden alljährlich eine gewisse Zahl solcher Kinder, welche körperlich und geistig zu schwach sind, um dem Schulunterrichte zu folgen. Diese bilden dann nicht nur einen hemmenden Ballast für die Klassen und eine endlose Sorge für Eltern und Lehrer, sondern sie leiden unter dem Schulunterrichte selbst am allermeisten, weil sie für die Schule einfach noch zu jung sind. Auf Grund des Alinea 3 des genannten § 10 können sie daher von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder gar besonderen Klassen zugeweiht werden. Glücklich sind diejenigen Kleinen zu schätzen, deren Eltern Einsicht genug besitzen, ihre in der Entwicklung zurückgebliebenen Kinder vom Unterrichte dispensieren zu lassen, bis sie für die Schule reif geworden sind; bedauernswert sind dagegen jene, welche durch einen falschen Ehrgeiz der Eltern durch die Schulstunden gehetzt und mit Nachhülfeunterricht gemartert werden, bis sie dabei körperlich zu Grunde gehen. Die Zahl der letzteren wird nach einfachster Wahrscheinlichkeitsrechnung um so geringer sein, je näher man den Beginn der Schulpflicht gegen das siebente Altersjahr legt, denn die fundamentale Entwicklung der Gehirnschicht schliesst im Durchschnitt erst nach dem 7. Altersjahre ab. Bei einiger Ueberlegung kann man nicht daran vorbeigehen, in Erwägung zu ziehen, dass das kindliche Denkorgan, um dessen Heranbildung es sich in der Schule schliesslich doch in erster Linie handelt, im 6. Lebensjahre weit davon entfernt ist, in seiner Massentwicklung einen Abschluss gefunden zu haben. In dieser Beziehung macht jedoch der Zeitraum eines Jahres sehr viel aus. Ja die Erfahrung hat bewiesen, dass in der Entwicklung besonders stark zurückgebliebene Kinder schon öfters als schwach-sinnig betrachtet und deshalb Spezialklassen zugewiesen wurden, sich aber hier in wenigen Monaten geistig so entwickelten, dass sie später mit ihren Klassengenossen der Normalklassen wieder Schritt halten konnten. Bevor aber irgend ein Körperorgan zu einem mehr oder weniger an das Normale grenzenden Grad seiner Entwicklung gelangt ist, geht es nicht wohl an, von ihm bedeutende oft sogar übertriebene Leistungen zu fordern, ohne das Wachstum des betreffenden Organes auf diese oder jene Weise zu behindern.

Einen interessanten Einblick in diese Verhältnisse gibt uns eine kleine Statistik der schulpflichtigen, aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen im Schuljahre 1908/09 in der Stadt Zürich dispensierten Kinder. Im Frühjahr 1908 traten in die erste Primarschulklasse ein:

1826 Knaben und 1826 Mädchen, total 3652; davon wurden wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dispensiert:

142 Knaben und 146 Mädchen, total 288 = 7,88 %
Diese 288 Schüler waren geboren zwischen dem 1. Mai 1901

und dem 30. April 1902 und sie verteilen sich auf die einzelnen Monate folgendermassen.

Geboren im	Knaben	Mädchen	Total dispensiert
Mai 1901 . . .	8	4	12
Juni	6	5	11
Juli	5	13	18
August	10	4	14
September . .	12	12	24
Oktober	11	9	20
November . . .	9	10	19
Dezember . . .	10	9	19
Januar 1902 .	12	19	31
Februar	16	19	35
März	14	18	32
April	29	24	53
	142	146	288

Die Zusammenstellung spricht so deutlich, dass eine nähere Erklärung nicht notwendig wird. Es ist ja gewiss zuzugeben, dass die Verhältnisse nicht alljährlich so augenscheinlich liegen, wie gerade im vergangenen Schuljahre, aber irgend welche Zweifel über die Schlussfolgerungen, welche aus ihnen gezogen werden sollten, können wohl nicht bestehen. Es hat sich daher bei uns in neuerer Zeit je länger je mehr die Erkenntnis durchgerungen, dass der Beginn der Schulpflicht nach rückwärts zu verlegen sei, um dadurch einerseits die Zahl derjenigen zu vermindern, die wegen zu geringer Entwicklung zurückgestellt werden müssen, andererseits geistig und körperlich reifere Schüler zu bekommen, welche ohne Überanstrengung die Forderungen des Lehrplanes zu bewältigen vermögen.

«Der eigentliche Schulunterricht sollte nicht vor dem 7. Altersjahre beginnen; ein Beginn mit dem 6. oder in besonderen Fällen mit dem 5. Altersjahre ist nur dann gut zu heissen, wenn in den ersten Schulkursen weniger das schulmässige Lernen betrieben wird, als vielmehr Sinn und Geist des Kindes durch manuelle Beschäftigungen im Sinne Fröbel'scher Kindergartenarbeiten und durch einen dem kindlichen Alter entsprechenden Erzählstoff in angemessener Weise entwickelt, sowie der jugendliche Körper durch das Spiel und täglich auszuführende Wanderungen ins Freie gekräftigt wird.»*)

In diesem Sinne haben bereits Württemberg, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rumänien und einige Schweizerkantone ihre Schulpflicht geregelt.

Verlängert man dem Kinde die Zeit der goldenen Freiheit, während welcher es ungehindert dem natürlichen Spieltriebe nachgehen kann und sich nach weisen und strengen Naturgesetzen ungestört entwickeln darf, um ein volles Jahr, so wird eine solche Massnahme ohne Fehl unter normalen Zuständen, dem jungen Staatsbürger später zu gute kommen. Ob unser Zürichervolk bei einer nächsten Revision des Schulgesetzes einen solchen wünschenswerten Schritt tun will, können wir nicht prophezeien; zum mindesten aber sollte es seinen § 10 des Schulgesetzes dahin abändern, dass in den neuen Schulkurs im Mai nur eintritt, wer bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.

-n.

*) Dr. F. Zollinger; Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes.

Plauderei.

«Verfassungsbruch!» zetert es aus dem düsteren Winkel des Kantons. Warum? Weil der Kantonsrat fast einstimmig beschlossen hat, auf die magere Suppe der Landlehrer- und

Geistlichenbesoldungen in Gestalt der Teuerungszulage wenigstens ein kleines Fettäuglein fallen zu lassen. Der Zeterer mag seine Kehle schonen; das einäugige Süllein ist schon fast wieder erblindet, bevor es zum Sehen kommt. Witwen- und Waisenstiftung haben einen Teil des Subventionchens zum voraus wegkanalisiert, und bald liegt unter dem Briefbeschwerer die Neujahrsgratulation des Hrn. Fiskus, Staatssteuerschein geheissen, die dies Jahr auch wieder im wachsenden Mond geschrieben wurde. Wer uns im Laufe des Jahres irgend etwas an Leib und Seele oder deren Verpackung flickte, schickt uns jetzt eine Probe seiner artigen Handschrift, und alle Vereine, deren Existenz kaum der Bundesanwalt nachzuweisen vermöchte, geben jetzt Lebenszeichen von sich durch Sammlung milder Beiträge für Weihnacht und Sylvester: So sprechen also alle Wetterzeichen dafür, dass wir demnächst wieder alle Briefe zweimal anfangen müssen, weil unser Datumsautomat im Schädel noch nicht auf die neue Jahrzahl eingeschaltet ist.

Neujahr ist die schöne Zeit der guten Vorsätze und schlechten Rechnungsabschlüsse. Der gute Hausvater — die allerbesten bleiben zwar immer ledig — zieht einen dicken Strich unter seiner sogenannten Vermögensrechnung, kratzt im Haar und rechnet dann bei Heller und Pfennig genau aus, wie viel er im verflossenen Jahr vorwärts gekommen wäre, wenn er nicht geraucht, ein Kind weniger und eine Alterszulage mehr gehabt hätte. Der Sorglose bekommt vom Rechnen kein Kopfweh; aber wenn er in der Sylvesternacht, am Neujahrmorgen sein Portemonnaie ausschüttet, dann hat auch sein Ergebnis eine widerwärtige Ähnlichkeit mit dem vor 365 Tagen. Dann aber fassen beide, der Hochseriöse und der Leichtlebige, möglichst viel gute Vorsätze, letzterer meist etwa dreimal mehr als der erstere, und wenn sie diese ins Budget einstellen, sieht es wieder viel rosiger aus als eine alte Jahresrechnung.

Um aus der Jahrestätigkeit das Fazit zu ziehen, eignen sich die Neujahrsferien nicht übel; denn sie sind nicht ausschliesslich dazu da, sich von andern Leuten beneiden zu lassen, obschon das auch eine angenehme Sache ist. In die Aktiven stellen wir alle jene wohlgeratenen Lektionen, wo Freude und Wärme Lehrer und Klasse vereinte; in die Passiven aber alle jene Stunden, wo wir unsere Schüler zum xten Male versicherten, dass gerade sie in unserm langen Leben die schlechteste Klasse seien, die es je gegeben und geben könne, und dass wir lieber als Pflasterträger denn als Schulmeister durchs Leben ziehen wollen. Letzteres ist zwar nicht so ernst gemeint; wenigstens habe ich beim längsten Maurerstreik noch keinen Kollegen zu Pflasteranse und Kelle greifen sehen. Allerdings soll übrigens die Schuld nicht immer am Schüler liegen, und manchmal, wenn eine unnötige Hitze in unser Denkgehäuse steigen will, winkt auf einmal der selige Herr Salzmann mit seinem Ameisenbüchlein und meint, wir sollten den Fehler nur bei uns suchen, wir fänden ihn schneller; leider hat der gute Mann recht. Übrigens haben ja auch Nichtpädagogen ihre Launen. Es gibt ja sogar Dichter, welche Wolken und Sterne lyrisch anhauchen und nachher aus der gleichen Feder Gift spritzen lassen, das bestimmt ist, die ganze Welt inklusive Verfasser zu ärgern. Ein Ameisenbüchlein für Redakteure ist noch eine Lücke am deutschen Büchermarkt.

Noch kurze Weile, und unser Jahrespensum geht zur Neige. Bald treibt in den Schwammbüchsen das Frühlingsymbol der Kleinen, die Bohne, ihre langen Keime, und aus neuen Lehrbüchern und alten Examenzetteln stellt sich der Lehrer ein Repetitionsmenu zusammen, um seine Klasse auf Herz und Nieren zu prüfen; aber wenn die warme Frühlingssonne durchs Fenster winkt, dann wird die Andacht leicht

defekt. Umsonst entfaltet er die herrlichsten Lehrsätze, die sich an ein Sekantenpaar knüpfen lassen — es gibt Schüler, die auch die schönste Proportion nicht mehr am Gemüt packt; denn sie schauen das Lenzeswunder an einer Fliege, die, von einem milden Sonnenstrahl wachgeküsst, schon zum fünften Male von der halberklommenen Fensterscheibe zurückpurzelt. Draussen aber sprosst sanfter Spinat unter der schwindenden Schneedecke hervor, ernsthaft Visitatoren wandeln durch die Lande, und mit ihnen streben Schulpfleger zu dreien und viere den Schulstuben zu, um noch vor Torschluss der drohenden Busse zu entrinnen. Glückliche Landlehrer! Für Euch keimt ja das grüne Kraut zum Licht empor, für Euch reifen in stiller Rauchkammer gewaltige Schinken dem währschaftigen Examenessen entgegen, das Euch und Eure Behörden einander so menschlich näherbringt. Im städtischen Massenbetrieb ist das Erntefest der Schule längst verschollen und vergessen. Allerdings bedürfte es einer langen Speise- und Weinkarte, um die bald sechshundertköpfige Schulmeisterschar Zürichs nur für sich allein, geschweige denn noch mit den Oberbehörden unter einen Hut zu bringen, und leicht möchte es nach dem Experiment auch heissen: «S hät glätzet!» Drum wollen wir zufrieden sein auch ohne Krähhahnen, denn auch ohne dies ist ja das Examen die enge Pforte ins Himmelreich der Frühlingsferien. P.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. Vorstandssitzung.

Samstag, den 4. Dezember 1909, abends 5¹/₄ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend: sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 6. Nov. 1909 wird genehmigt.
2. Es wird zu Protokoll genommen, dass unsere Wünsche zum *Fortbildungsschulgesetz* vom Referenten Hardmeier in der Synode in Winterthur eingereicht und begründet wurden. Das I. Postulat deckte sich inhaltlich mit einem Antrag des Korreferenten Gysler-Urbfelden und wurde deshalb zugunsten der letztern Fassung zurückgezogen. Die vier Wünsche unter Punkt II nahm der Synodalvorstand zur Weiterleitung an die kantonsrätliche Vorberatungskommission entgegen.
3. Das Traktandum *Teuerungszulagen* hat durch den Beschluss des Kantonsrates vom 29. November 1909 seine zweimalige Erledigung gefunden. Mit allen gegen sechs Stimmen wurde beschlossen, pro 1909 die gleichen Zulagen auszurichten wie pro 1908. In der Beratung vertrat Erziehungsssekretär Ernst die Interessen der Lehrerschaft und versprach auch die Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes auf 1910.
4. Die *Bestätigungswahlen* der Primarlehrer im Februar 1910 rufen einer einlässlichen Beratung über zwei gefährdete Positionen. In einem Falle wird beschlossen, dem Wahlprozesse den Lauf zu lassen, da unsere früheren Schritte zur Versöhnung der Parteien ohne Erfolg geblieben; der Inhaber der zweiten Stelle erhält die Aufforderung, sich der Erziehungsdirektion zur Dislokation zur Verfügung zu stellen, um eine entehrende Wegwahl zu verhüten, unter Zusicherung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Übersiedelungskosten nach dem neuen Wirkungskreise.
5. Unsere *Stellenvermittlung* hatte an einem Schulorte einen negativen Erfolg, da von unsern Kandidaten zwei eine Berufung ablehnten und ein dritter Kandidat der Schulpflege nicht beliebte.

6. Aus unserer *Besoldungsstatistik* erhielt die Lehrerschaft einer Schulgemeinde Material für ihre Lohnbewegung und ein Sekundarlehrer Auskunft über zwei grössere Gemeinden.

7. Im *Kanton Aargau* wurde ein Lehrer vom obersten Gerichtshof verurteilt, weil er gegenüber einigen Aktivbürgern die Bemerkung gemacht hatte, sie sollten doch bei den Grossratswahlen nicht nur den Ja-Nickern ihre Stimme geben. Dieses Urteil fordert den Widerspruch der gesamten Lehrerschaft heraus. Der Kantonalvorstand beschliesst, die Sektion Aargau des S. L.-V. anzufragen, wie sie sich zu diesem Falle verhalte, und ob sie eventuell von sich aus beim Zentralvorstande vorstellig werde.

8. Die *Anwendung der körperlichen Strafe* hatte gegen einen alten Kollegen von Seite der Vormundschaftsbehörden eine längere Untersuchung in Verbindung mit ärztlichen Gutachten zur Folge. Die Zahlung einer Geldsumme beförderte die Versöhnung der Parteien. Aus dem Aktenmaterial geht nun aber klar hervor, dass der betreffende Lehrer unschuldig ist. Dieser Ansicht pflichtet auch die Erziehungsdirektion bei, indem sie auf unsere Erkundigung hin die Zusicherung abgab, dass dieser Fall auf die Pensionierung des Kollegen keinen Einfluss ausüben werde. Da letzterer die Forderung nur bezahlt hatte, um seine Berufstätigkeit nicht mit einem gerichtlichen Nachspiel abschliessen zu müssen, beschliesst der Vorstand, in Bestätigung seiner vorgesehenen Massnahmen vom 21. Aug. 1909, den Geldbetrag an den Kollegen zurückzuzahlen.

9. Die Wiedererwägung eines abgelehnten *Darlehensgesuches* ergibt zugunsten des Gesuchstellers neue Momente. In warmerziger Weise nahm sich seiner der Sektionspräsident an. «Sollte es wirklich gelingen,» schrieb er, «diesen jungen Kollegen zu retten, was durchaus nicht ins Reich der Unmöglichkeit gehört, dann hat der kantonale Lehrerverein die Zahl der hohen, hehren Aufgaben, deren Lösung er sich als Ziel gesetzt, wiederum um eine vermehrt.» Da der Kantonalvorstand durch eine weitläufige Untersuchung von der Möglichkeit eines Erfolges überzeugt werden konnte, wird das Darlehen bewilligt. Die Sicherstellung geschieht durch Bürgschaft, und die richtige Verwendung wird durch Auszahlung an den Sektionspräsidenten gewährleistet.

10. Der Neuentwurf der Eingabe an die vorberatenden Kommissionen der Bundesversammlung betr. *Tarifgesetz*, ausgearbeitet von Dr. Trösch, dem ständigen Schriftführer des Berner Lehrervereins, erhält unsere Genehmigung und Unterschrift.

11. Vier Kollegen suchen durch unsere *Vermittlung* neue Stellen. Den Petenten kann momentan nicht entsprochen werden, da die laufenden Gesuche der Schulpflegen erledigt sind.

12. Es müssen auf die nächste Dezembersitzung verschoben werden: Zuschriften von Sekundarlehrer J. J. Heusser, Zürich III, Lehrer Gimpert-Suter in Langnau, vom Präsidenten der Sektion Winterthur, Steuertaxation, Nationalisierung des Neuhofes u. a.

13. Nr. 12 des «Pädagogischen Beobachters» wird textlich bereinigt.

14. Der *Bericht der Sektion Zürich* über den Erfolg ihrer Mitgliederpropaganda wird gutgeheissen und verdankt.

15. Ein weiteres *Darlehensgesuch* wird bewilligt.

Schluss 8¹/₄ Uhr.

Hg.

* * *

Zur gefl. Notiznahme.

Eine Sekundarschulpflege ersucht den Kantonalvorstand um Empfehlung von zwei tüchtigen Sekundarlehrern. Kollegen, die ihre Stelle zu ändern wünschen, wollen sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V. melden. Hd.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer Uster; E. Wetter, Sekundarlehrer, Winterthur; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; H. Homegger, Lehrer, Zürich IV; U. Wespi, Lehrer, Zürich II. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.